

Neufassung der Hundesteuersatzung

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg (im Folgenden nur noch "Stadt genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner/-in

- (1) Steuerschuldner/-in ist der/die Halter/-in eines Hundes.
- (2) Halter/-in eines Hundes ist, wer einen Hund zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse von Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung von dem zuständigen Finanzamt anerkannt werden oder wenn die Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (4) Als Halter/-in eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr untergebracht, zur Pflege oder zum Anlernen gehalten hat.
- (5) Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern/-innen gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist dann anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuer am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist insbesondere beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der/die Halter/-in wegzieht.

Die Beendigung der Hundehaltung ist glaubhaft nachzuweisen.

Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Frist und wird der Nachweis der Beendigung der Hundehaltung nicht erbracht, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

(2) Die Steuer wird jährlich zum 01.01. fällig.

(3) Die Steuer kann auf Antrag in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05. und 15.11. festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.

§ 5

Lastschriftinzugsverfahren

Die Hundesteuer soll aus Gründen der Kosteneinsparung im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens erhoben werden. Der/Die Steuerschuldner/-in erteilt der Landeshauptstadt Magdeburg dafür eine jederzeit widerrufliche schriftliche Einzugsermächtigung.

Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, die die Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu vertreten hat, sind von dem/der Steuerschuldner/-in zu tragen. Die Abbuchung wird erst nach erneuter Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.

§ 6

Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 114,00 Euro.

Soweit der Hund nicht das gesamte Kalenderjahr gehalten wird, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiungen nach § 8 und Steuerermäßigungen nach § 9 werden frühestens ab dem Kalendermonat gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt eingeht.

§ 8

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten

1. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe gehörloser Personen dient, wenn durch fachärztliche Bescheinigung die Gehörlosigkeit nachgewiesen wird. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
2. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe sonst hilfsbedürftiger Personen dient. Sonst hilfsbedürftig sind Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen;
3. von Hunden, die von ihrem/ihrer Halter/-in aus dem städtischen Tierheim der Landeshauptstadt Magdeburg erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für drei Jahre gewährt.
4. von ausgebildeten und zugelassenen Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihren Hundehaltern/-innen oder -führern/-innen leben.
5. von Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshund von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Als Nachweis sind das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) zuständigen Behörde dem bis zum 31.01. jährlich zu stellenden Antrag auf Steuerbefreiung beizufügen.
6. von erfolgreich geprüften Jagdhunden, soweit der Einsatz der Hunde im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde. Die Bestätigung hat jährlich zu erfolgen.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für das Halten eines Hundes, wenn der/die Steuerpflichtige

1. Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung),
2. SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende),
3. Wohngeld oder
4. Kinderzuschlag erhält oder
5. im Besitz einer gültigen Otto-City-Card ist.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den/die Schuldner/-in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des/der Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 11

Meldepflichten

(1) Der/Die Hundehalter/-in ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes
3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes
4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt
5. Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des/der Hundehalters/-in,
6. Name und Anschrift des/der Vorbesitzers/-in.

(2) Der/Die Hundehalter/-in ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 3) bei der Stadt abzumelden.
Bei der Veräußerung sind der Name und die Anschrift des/der neuen Hundehalters/-in anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 bis 9), ist der/die Hundehalter/-in verpflichtet, dies der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 nicht Name und Anschrift des/der Vorbesitzers/-in angibt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des/der Erwerbers/-in angibt,
4. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Berechtigung und Verpflichtung Dritter

Die Ausfertigung und Versendung von Hundesteuerbescheiden kann von einem von der Stadt beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 1. Juli 2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 14. Juni 2018, und die 1. Änderungssatzung vom 27. Januar 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. März 2022, außer Kraft.

Der § 6 gilt ab dem 1. des Monats, der dem Monat der öffentlichen Bekanntmachung folgt. Bis dahin gelten die Steuersätze aus dem § 6 aus der Satzung vom 1. Juli 2018.